



# Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Herrn Fraktionsvorsitzenden  
Roland Löpke  
Fraktion Piraten

- im Hause -

Fraktion SPD  
Fraktion CDU  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Fraktion bürgerforum  
Fraktion DIE LINKE  
Fraktion Solidarität für Witten  
Fraktion WBG  
Fraktion FDP  
Fraktion Witten Direkt  
Fraktion Pro NRW  
Ratsmitglieder - fraktionslos  
Integrationsrat

Witten, 02.10.2019

## **Anfrage vom 23.09.2019**

### **Anstehende Fällung einer geschützten Rotbuche in der Friedrich-Ebert-Straße**

Sehr geehrter Herr Löpke,

zu der o.g. Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Die Rotbuche in der Friedrich-Ebert-Straße in Höhe der Hausnummer 21/23 hat einen Stammumfang von 3,64m und unterliegt den Regelungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten (Baumschutzsatzung – BS).

Auf dem zu der Rotbuche benachbarten Grundstück ist eine Wohnbebauung entstanden. Im Vorfeld der Bebauung ist ein Antrag auf Fällung der Buche durch die Eigentümer des Baumes gestellt worden. Dieser Antrag ist seitens des Betriebsamtes der Stadt Witten abgelehnt worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, dass zur Verwirklichung der Bebauung auf dem Nachbargrundstück Rückschnittmaßnahmen an dem Baum erforderlich werden, damit der Baum langfristig erhalten werden kann. Im Zuge der Baumaßnahme sind an der Rotbuche dann entsprechende Schnittmaßnahmen im Kronenbereich mit dem Ziel erfolgt, die Buche dauerhaft zu erhalten.

Im weiteren Verlauf der Baumaßnahme mussten zur Verwirklichung der Bebauung Wurzeln der Rotbuche entfernt werden. Dazu wurden die Wurzeln in Handschachtung freigelegt, um ein genaues Bild der Wurzelentwicklung darstellen zu können. Daraus ergab sich seitens der Stadt Witten die fachliche Einschätzung, dass durch diese Maßnahme die Standfestigkeit des Baumes möglicherweise nicht mehr gewährleistet sein würde.

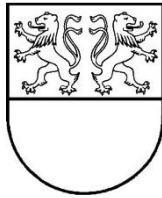
Auch ein seitens des Bauträgers vorgelegtes Gutachten kam zu dem Schluss, dass davon auszugehen ist, dass die Standsicherheit durch eindringende Fäulen langfristig weiter verringert wird.

Es wurde in dem Gutachten auch ausgeführt, dass ein Erhalt durch umfangreiche Rückschnitt-, Pflege- und Überwachungsmaßnahmen u.U. möglich wäre. Der hier zu betreibende Aufwand wäre jedoch so erheblich, dass im Vergleich zum Baumwert und den zu erwartenden Schäden die Fällung die deutlich wirtschaftlichere Alternative wäre.

Aus den vorgenannten Gründen wurde für die Rotbuche eine Genehmigung zur Fällung des Baumes gemäß § 5 Abs. 1 b BS mit der Auflage erteilt, innerhalb der nächsten Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) nach Fällung des Baumes vier langlebige Laubbäume (keine Birken, Pappeln, Weiden (mit Ausnahme von Kopfweiden) und Obstbäume; Ausnahme: Walnuss und Esskastanie) mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.

Dienstgebäude Marktstraße 16 (Rathaus), 58449 Witten, Telefon (02302) 581 0  
Telefon-Durchwahl 581-1000, Telefax (02302) 22932

Konten bei allen Banken in Witten - Sparkasse Witten IBAN: DE43 4525 0035 0000 0007 37, BIC:WELADED1WTN  
Gläubiger-ID: DE25ZZZ00000073627



# Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Im Einzelnen wird zu den Fragen wie folgt Stellung genommen:

## **Zu Frage 1:**

Die Kosten für die Fällung trägt grundsätzlich der Grundstücks- bzw. Baumeigentümer. Eventuell bestehende privatrechtliche Ersatzansprüche können von hier nicht beurteilt werden.

## **Zu Frage 2:**

Die Kosten für ein unabhängiges Gutachten trägt derjenige, der das Gutachten beauftragt. Dies ergibt sich aus den Regelungen des BGB,

## **Zu Frage 3:**

Im vorliegenden Fall liegt eine gültige Baugenehmigung für das Nachbargrundstück vor. Im Zuge der Bauarbeiten sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden, den Baum zu erhalten. Schachtungsarbeiten im Wurzelbereich wurden als Handschachtung ausgeführt und erforderliche Schnittmaßnahmen im Kronenbereich wurden fachgerecht durch eine Fachfirma durchgeführt. Somit liegen keine „verbotenen Handlungen“ im Sinne des § 3 der Baumschutzsatzung vor.

## **Zu Frage 4:**

Der Einbau von Stahlseilen, etc. sind Maßnahmen, die zur Kronensicherung geeignet sind. Die vorliegend gefährdete Standsicherheit ist durch solche Maßnahmen nicht zu erzielen. Die Standsicherheit ist mit technischen Hilfsmitteln in vertretbarem Maße nicht zu gewährleisten.

## **Zu Frage 5 und 6:**

Im Rahmen von Baugenehmigungen wird, sofern Bäume betroffen sind, immer das entsprechende Fachamt beteiligt. Eine Veränderung der Lage des Baukörpers hätte im vorliegenden Fall nicht erfolgen können. Gemäß § 7 der Baumschutzsatzung ist im Falle einer Bebauung eines Grundstückes eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 b der Baumschutzsatzung möglich. Diese ist im vorliegenden Fall aufgrund der Eingangs geschilderten Sachlage erteilt worden.

## **Zu Frage 7:**

Ersatzpflanzungen sind gemäß den Regelungen des § 8 der Baumschutzsatzung zu leisten. Diese richten sich nach dem Stammumfang des gefälltten Baumes. Gemäß § 8 Abs. 1 ist für jeden entfernten Baum mit einem Stammumfang von bis zu 150 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden, ein langlebiger Laubbaum mit einem Stammumfang von je 18/20 cm als Ersatz zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes - gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden - mehr als 150 cm, ist für jeden zusätzlich angefangenen Stammumfang von 100 cm ein zusätzlicher Baum der vorgenannten Stärke fachgerecht zu pflanzen.

Die Pflanzung soll auf dem Grundstück, auf dem der Baum entfernt worden ist, erfolgen (§ 8 Abs. 3 BS). Sollte dort keine Pflanzung möglich sein, ist gemäß § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung die Pflanzung auf einem Grundstück im Geltungsbereich der Satzung möglich.

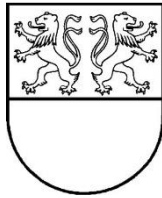
Die Kosten für eine Ersatzpflanzung werden im Wesentlichen durch die Kosten für den Baum bestimmt. Diese variieren nach Baumart und Bezugsquelle. Nähere Informationen zu Kosten von Bäumen können in Baumschulen erfragt werden. Sollte die Ersatzpflanzung durch eine Fachfirma erfolgen, sind natürlich auch die Kosten für diese Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Zusätzliche Ausgleichszahlungen sind nicht zu leisten.

Sollte es in einem Fall nicht möglich sein, auf einem Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Ersatz zu pflanzen, sieht § 8 Abs. 2 BS die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung vor. Dort ist geregelt, dass die Höhe der Ausgleichszahlung sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (nach § 8 Abs.1 BS), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises bemisst.

Diese Kosten hat derjenige zu tragen, der zu der Ersatzpflanzung verpflichtet ist.

Der konkrete Ersatzpflanzungsort ist vorliegend noch nicht bekannt. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist bei der Stadt Witten anzuzeigen. Die Durchführung der Ersatzpflanzungsaufgabe wird seitens der Stadt Witten kontrolliert.



# Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

**Zu Frage 8:**

Für die Ausweisung als Naturdenkmal ist die untere Landschaftsbehörde, hier der Ennepe-Ruhr-Kreis, zuständig. Die Stadt Witten ist nicht in der Lage zu beurteilen, ob dieser Baum als Naturdenkmal eingeordnet würde. Bei einer Fällung eines als Naturdenkmal ausgewiesenen Baumes ist ein Antrag bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Leidemann